
SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)

LINIEN-MARKIERFARBE / TRACING PLUS

Art.Nr. 10880, 10881

Seite 1 von 13

(

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktindikator

Produktname: Tracing Plus
Produktcode: 151 - - - +

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs & Verwendungen, von denen abgeraten wird.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen: bauCompany24 GmbH
Adresse: Kuhnbergstr. 27, 73037 Göppingen
Telefon: +49 (0)7161-9866883
Fax: +49 (0) 7161-9866133
Internet: www.baucompany24.de

1.4 Notrufnummer: +33 (0) 1 45 42 59 59

Gesellschaft / Unternehmen: INRS / ORFILA (<http://www.centres-antipoison.net>)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptionen.

Aerosole, Kategorie 1 (Aerosol 1, H222 – H229)

Dieses Gemisch stellt keine Gefährdung dar, außer bei eventueller Grenzwertüberschreitung am Arbeitsplatz (siehe Abschnitt 3 und 8).

Dieses Gemisch birgt keine Umweltrisiken. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar

Erfüllt die Vorschriften 67/548/EWG, 1999/45/EG und deren Adaptionen.

Extrem entzündbar (F+, R 12)

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen (R67)

Dieses Gemisch birgt keine Umweltrisiken. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar.

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)

LINIEN-MARKIERFARBE / TRACING PLUS

Art.Nr. 10880, 10881

Seite 2 von 13

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Gemisch wird als Spray verwendet.

Erfüllt die Richtlinie (EG) Nr. 12725/2008 und deren Adaptionen

Gefahrenpiktogramme

GHS02



Signalwort:

GEFAHR

Gefahrenhinweis:

- > H222 Extrem entzündbares Aerosol
- > H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten

Sicherheitshinweis – Prävention:

- > P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- > P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquellen sprühen
- > P251 Behälter steht unter Druck. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch

Sicherheitshinweis – Lagerung:

- > P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über +50°C / 122° F aussetzen

Sonstige Angaben:

- > Gebrauch ausschließlich für berufliche Anwender
- > Nicht in geschlossenen Räumen anwenden
- > Das Produkt nur für den dazu bestimmten Gebrauch anwenden

2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine ‚sehr besorgniserregenden Stoffe‘ (SVHC) > = 0,1% veröffentlicht durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäß dem Artikel 57 des REACH.

<http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907 / 2006.

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)

LINIEN-MARKIERFARBE / TRACING PLUS

Art.Nr. 10880, 10881

Seite 3 von 13

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Sonstige Gefahren

Zusammensetzung

Identifikation	(EG) 12752/2008	67/548/EWG	Hinweis	%
INDEX: 603-019-00-8 CAS: 115-10-6 EC: 204-065-8 REACH: 01-2119472128-37-xxxx DIMETHYLETHER	(EG) 1272/2008 GHS02, GHS04 Dgr Flam. Gas 1, H220	67/548/EWG F+ F+, R12	(1)	25 <= x % < 50
INDEX: 603-064-00-3 CAS: 107-98-2 EC: 203-539-1 REACH: 01-2119457435-35 PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER	GHS02, GHS07 Wng Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336	R10 R67	(1)	10 <= x % < 25
INDEX: 607-195-00-7 CAS: 108-65-6 EC: 203-603-9 REACH: 01-2110475791-29-xxxx 2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT	GHS02 Wng Flam. Liq. 3 H226	R10	(1)	10 <= x % < 25

Angaben zu Bestandteilen:

(1) Stoff für den es Ausgrenzungswerte am Arbeitsplatz gibt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten, einen Arzt konsultieren.

Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas in den Mund einflößen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe- Maßnahmen

Nach Augenkontakt:

Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründliche mit weichem, sauberem Wasser spülen.

Bei Beschwerden, Rötung oder Sehbehinderung einen Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Bei Einnahme kleiner Mengen (nicht mehr als 1 Schluck) Mund mit Wasser ausspülen und einen Arzt konsultieren.

Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen. Einen Arzt konsultieren und ihm das Etikett zeigen.

Bei Verschlucken einen Arzt benachrichtigen damit dieser beurteilt, ob eine Beobachtung und eine stationäre Nachbehandlung erforderlich sind. Etikett vorzeigen.

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)

LINIEN-MARKIERFARBE / TRACING PLUS

Art.Nr. 10880, 10881

Seite 4 von 13

(

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angaben vorhanden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angaben vorhanden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Endzündbar.

Löschpulver, Kohlendioxid (CO₂) und andere Löschgase sind für Kleinbrände geeignet.

5.1. Löschmittel

Gefährdete Behälter in Flammennähe mit Wassersprühstrahl kühlen, um Bersten der Behälter unter Druck zu vermeiden.

Geeignete Löschmittel – Im Brandfall verwenden:

- Sprühwasser oder Wassernebel
- Wasser mit Zusatz AFFF (Aqueous Film Forming Foam)
- Halone
- Schaum
- ABC-Pulver
- BC-Pulver
- Kohlenstoffdioxid (CO₂)

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Ungeeignete Löschmittel

Im Brandfall nicht verwenden:

- Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein. Rauch nicht einatmen.

Im Brand fall kann sich bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO₂)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Die Brandbekämpfer sollten unabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)

LINIEN-MARKIERFARBE / TRACING PLUS

Art.Nr. 10880, 10881

Seite 5 von 13

(

Für Nicht-Rettungspersonal

- Wegen dem Gemisch enthaltenen organischen Lösungsmitteln. Zündquellen beseitigen und Räumlichkeiten lüften.

Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindenden, nicht-brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B. Sand, Erde, Universal-Bindemittel.

Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls.

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angaben vorhanden

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Für angemessene Lüftung sorgen, vor allem in geschlossenen Räumen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

In gut durchlüfteten Bereichen handhaben.

Dämpfe sind schwerer als Luft. Sie können sich am Boden ausbreiten und zusammen mit Luft explosive Gemische bilden.

Die Bildung zündfähiger oder explosiver Dampf-Luft-Konzentrationen verhindern. Dampfkonzentrationen oberhalb der Expositionsgrenzwerte vermeiden.

Nicht gegen Flamme oder auf glühende Gegenstände sprühen.

Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

Das Gemisch in Räumen ohne offene Flamme oder andere Zündquellen, und mit geschützter elektrischer Ausrüstung verwenden.

Behälter bei Nichtgebrauch dicht geschlossen halten. Von Wärmequellen, Funken oder offenen Flammen fernhalten.

Keine Werkzeuge verwenden die Funken erzeugen können. Nicht rauchen.

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Aerosol nicht einatmen.

Angebrochene Verpackung sorgfältig verschlossen und aufrecht stehend lagern.

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)

LINIEN-MARKIERFARBE / TRACING PLUS

Art.Nr. 10880, 10881

Seite 6 von 13

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise:

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Angaben vorhanden

Lagerung

Behälter gut verschlossen an einem trockenen und gut durchlüfteten Ort lagern.

Von Zündquellen fernhalten – nicht rauchen.

Von Zündquellen, Hitzequellen und direkter Sonneneinstrahlung entfernt halten.

Der Fußboden muss undurchlässig sein und eine Auffangwanne bilden, so dass bei unvorhergesehenem Auslaufen keine Flüssigkeit nach außen dringen kann.

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über +50°C schützen.

Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren die der Originalverpackung entspricht.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Pers. Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz:

- Europäische Union (2009/161/EU, 2006/15/EG, 2000/39/EG, 98/24/EG)

CAS	VME-mg/m ³	VME.ppm	VLE-mg/m ³	VLE-ppm	Hinweise
115-10-6	1920	1000	-	-	-
107-98-2	375	100	568	150	Peau
108-65-6	275	50	550	100	Peau

- ACGIH TLV (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Treshold Limit Values, 2010)

CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien
107-98-2	100 ppm	150 ppm	-	-	-

- Dänemark (2007)

CAS	TWA	TWA	Anmerkung
115-10-6	1000 ppm	1885 mg/m ³	-
107-98-2	50 ppm	185 mg/m ³	-
108-65-6	50 ppm	275 mg/m ³	H

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)

LINIEN-MARKIERFARBE / TRACING PLUS

Art.Nr. 10880, 10881

Seite 7 von 13

- Frankreich (INRS – ED984: 2008)

CAS	VME-ppm	VME-mg/m ³	VLE-ppm	VLE-mg/m ³	Hinweise	VLE-mg/m ³
115-10-6	1000	1920	-	-	-	-
107-98-2	50	188	100	375	*	375
108-65-6	50	275	100	550	-	550

- Norwegen (Veiledning om administrative normer for forurensning i arbeidsatmosfaere, Mai 2007)

CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien
115-10-6	220 ppm	-	-	-	-
107-98-2	50 ppm	-	-	-	-
108-65-6	50 ppm	-	-	-	-

- Schweden (AFS 2007:2)

CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien
115-10-6	500 ppm	800 ppm	-	-	-
107-98-2	50 ppm	75 ppm	-	-	-
108-65-6	50 ppm	75 ppm	-	-	-

- Deutschland – AGW (BAuA – TRGS 900, 21/06/2010)

CAS	VME	VME	Überschreitung	Anmerkungen
115-10-6	1000 ml/m ³	1900 mg/m ³	8 (II)	DFG
107-98-2	100 ml/m ³	370 mg/m ³	2 (I)	DFG, Y
108-65-6	50 ml/m ³	270 mg/m ³	1 (I)	DFG, EU, Y

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen.

Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

- Schutz für Augen / Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.

Bei jeder Verwendung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzbrille zu tragen.

- Handschutz

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Empfohlener Typ Handschuhe: Nitrilkautschuk (Acrylnitril-Butadien-Copolymer (NBR)
PVA (Polyvinylalkohol)

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)

LINIEN-MARKIERFARBE / TRACING PLUS

Art.Nr. 10880, 10881

Seite 8 von 13

(

- Körperschutz

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Allgemeine Angaben:

Form: viskose Flüssigkeit
Aerosol

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit:

pH: nicht relevant
Siedepunkt / Siedebereich: keine Angaben
Dampfdruck (50°C): keine Angaben
Dichte: < 1
Wasserlöslichkeit: unlöslich
Schmelzpunkt / Schmelzbereich: keine Angabe
Selbstentzündungstemperatur: keine Angabe
Punkt / Intervall der Zersetzung: keine Angabe
Chemische Verbrennungswärme: keine Angabe
Zündungszeit: keine Angabe
Verpuffungsdichte: keine Angabe
Zündungsabstand: keine Angabe
Flammenhöhe: keine Angabe
Flammendauer: keine Angabe

9.2. Sonstige Angaben

Keine Angaben vorhanden

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Angaben vorhanden

10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei hohen Temperaturen kann das Gemisch gefährliche Zersetzungsprodukte wie Kohlenstoffmonoxid, Rauch oder Stickoxid freisetzen.

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)

LINIEN-MARKIERFARBE / TRACING PLUS

Art.Nr. 10880, 10881

Seite 9 von 13

(

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Der Betrieb von Geräten / Arbeitsmitteln, die Flammen oder Funken erzeugen oder eine Metallfläche erhitzen (z.B. Brenner, elektrische Bögen, Öfen etc.) ist im Arbeitsbereich / in den Räumen nicht zulässig.

Vermeiden:

- Erhitzen
- Hitze

10.5. Unverträgliche Materialien

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen / bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO₂)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Spritzer in die Augen können Reizungen und reversible Schädigung verursachen.

11.1.1. Stoffe

Für die Substanzen sind keine toxikologischen Informationen vorhanden.

11.1.2. Gemisch

Für das Gemisch sind keine toxikologischen Informationen vorhanden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

12.1.2. Gemische

Für das Gemisch sind keine Informationen zur aquatischen Toxizität vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angaben vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotential

Keine Angaben vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angaben vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angaben vorhanden.

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)

LINIEN-MARKIERFARBE / TRACING PLUS

Art.Nr. 10880, 10881

Seite 10 von 13

(

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angaben vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK):

WGK 1 (VwVws vom 27/07/2005, KBws): Schwach wassergefährdend.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Abfälle:

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen.

Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.

Boden und Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Verschmutzte Verpackung:

Behälter nur restentleert entsorgen, Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Abfallcodes (Entscheidung 2001/573/EG, Richtlinie 94/31/EWG über gefährliche Abfälle):

16 05 04* gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICOA/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2013 – IMDG 2012 – ICAO/IATA 2014).

14.1. UN-Nummer

1950

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN 1950 = AEROSOLS, flammable

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)

LINIEN-MARKIERFARBE / TRACING PLUS

Art.Nr. 10880, 10881

Seite 11 von 13

(

14.3. Transportgefahrenklassen

- Einstufung:



2.1

14.4. Verpackungsgruppe

-

14.5. Umweltgefahren

-

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR/RID	Klasse	Kode	PG	Gefahr-Nr	EmS	LQ	Dispo	EQ	KAT	Tunnel
	2	5F	-	2.1	-	1 L	190 327 344 625	E0	2	D

IMDG	Klasse	2. GZ-Nr	PG	LQ	EmS	Dispo	EQ
	2.1	See SP63	-	SP277	F-D, S-U	63 190 277 327 344 959	E0

IATA	Klasse	2. GZ-Nr	PG	Passagier	Passagier	Fracht	Fracht	Anm.	EQ
	2.1	-	-	203	75 kg	203	150 kg	A145 A167 A145 A167 A802	E0
	2.1	-	-	Y203	30 kg G	-	-	A145 A167 A802	E0

Zu beschränkten Mengen siehe OACI/ATA Abschnitt 2.7. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.4

Zu ausgenommenen Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.6. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.5.

14.6. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine Angaben vorhanden.

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)

LINIEN-MARKIERFARBE / TRACING PLUS

Art.Nr. 10880, 10881

Seite 12 von 13

(

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2 A19:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

Richtlinie 67/548/EWG und seine Anpassungen

Richtlinie 1999/45/EG und seine Anpassungen

Richtlinie 75/734/EWG, in der Fassung der Richtlinie 2013/EU

Informationen bezüglich der Verpackung:

Keine Angaben vorhanden

Besondere Bestimmungen:

Keine Angaben vorhanden

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WKG)

Wassergefährdungsklasse: Schwach wassergefährdend WKG 1 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angaben vorhanden

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Ohne schriftliche Anweisung zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

Erfüllt die Vorschriften 67/548/EWG, 1999/45/EG und deren Adaptionen.

Gefahrensymbole:



Hochentzündlich

Gefahrenhinweise:

R 12

Hochentzündliche

R 67

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)

LINIEN-MARKIERFARBE / TRACING PLUS

Art.Nr. 10880, 10881

Seite 13 von 13

(

Sicherheitshinweise: Nicht rauchen
Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen
Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen
Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen

Wortlaut der in Abschnitt 3 erwähnten Hinweise H, EUH, und R:

H220 Extrem entzündbares Gas
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
R 10 Entzündlich
R 12 Hochentzündlich
R 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Abkürzungen:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
IMDG: International Maritime Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
OACI: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
RID: Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail
WGK: Wassergefährdungsklasse
GHS02: Flamme

- Ende -